

Bericht an den Gemeinderat

В	Bear	beit	er: L)I P	ete	r W	ipt	er

GZ: A 14 K 860 2004 16

Graz, 12.02.2014

05.11.1 Bebauungsplan – 1.Änderung

Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/ Prankergasse

V. Bez., KG Gries

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß \S 63 Abs 1 und 3 Stmk ROG 2010

Erfordernis der einfachen Stimmenmehrheit gemäß § 40 und § 63 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 Mindestanzahl der Anwesenden: 25 Zustimmung von mehr als der ½ der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates

1. Ausgangslage

Mit Schreiben, eingelangt am 04.10.2013, wurde das Stadtplanungsamt von der H&E Projektgesellschaft GmbH, Doningasse 12, 1220 Wien, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries, ersucht, auf diesen Grundstücken den derzeit gültigen Bebauungsplan 05.14.0 ("ECE"-Bebauungsplan, der u.a. auch diese Grundstücke südlich der Niesenbergergasse umfasste) in den dort ursprünglich gültigen Bebauungsplan 05.11.0 Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse zurückzuführen.

Es sollen nach dem ursprünglichen Bebauungsplan auf den beiden Grundstücken Wohnbauten errichtet werden und die Einkaufszentren-Nutzung entfallen.

Dazu ist festzustellen, dass für die drei Wohnbauten auf dem östlichen Grundstück Nr. 818/1 bereits eine rechtskräftige Baubewilligung nach dem ursprünglich gültigen Bebauungsplan vorliegt. Diese wurde schon vor dem "ECE-Bebauungsplan" erteilt.

Auf dem westlichen Grundstück Nr. 822 sollen zwei Wohngebäude und eine Tiefgarage errichtet werden.

Die Größe des westlichen Grundstückes 822 beträgt 3.821 m².

Gemäß dem Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan liegen die Grundstücke in einem Gebiet, für das durch Verordnung ein Bebauungsplan zu erlassen ist.

Der Gebietsbereich ist gemäß dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept als "Innerstädtisches Wohnund Mischgebiet §18 - Wohngebiet hoher Dichte/Zentrum" festgelegt.

Gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich als "Kerngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für das Planungsgebiet eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne eines "Wohngebietes hoher Dichte/Zentrum" sicherzustellen.

2. Verfahren

Der ursprüngliche Bebauungsplan 05.11.0 Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse war für diese beiden Grundstücke vom 28.04.2005 bis zur Rechtswirksamkeit des 05.14.0 ("ECE-Bebauungsplan") am 18.06.2008 rechtswirksam. Er soll mit dem jetzigen Beschluss in gleicher Art und Weise wieder rechtswirksam werden.

Da der Bebauungsplan wiederhergestellt werden soll und damit die Bebauungsmöglichkeit auf den beiden Grundstücken deutlich geringer als beim "ECE-Bebauungsplan" ausfällt und auch die Einkaufszentren-Nutzung entfällt, hat die Wiederherstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes kaum Rückwirkungen auf Dritte.

Im Jänner 2014 wurden die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung innerhalb angemessener Frist angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

Während der Anhörungsfrist erfolgt zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit. Innerhalb der Anhörungsfrist konnten Einwendungen zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich und begründet bekanntgegeben werden.

3. Einwendungen

Während der Anhörung langte 1 Einwendung im Stadtplanungsamt ein:

Einwendung: Amt der Stmk LReg, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Im Verfahren zur Änderung von Bebauungsplänen sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist anzuhören.

Der Bebauungsplan "ECE" bleibt offensichtlich außerhalb der jetzigen Änderung unverändert. Es bedarf für den nördlich der Niesenbergergasse gelegenen Bereich jedenfalls die Festlegung von Baugrenzlinien, Abständen, Gebäudehöhen und Anderes mehr.

Einwendungsbehandlung:

Die Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke wurde von Mitte Jänner bis Ende Jänner (14 Tage Frist, ab Erhalt der Unterlagen) durchgeführt. Es wurden den Betroffenen sämtliche Unterlagen, bestehend aus Verordnungs-Entwurf, Planwerk und Erläuterungsbericht, übermittelt.

Bei der jetzigen Änderung ist ein Teil des "ECE"-Bebauungsplanes betroffen und wird geändert. Die übrigen Flächen, welche der "ECE"-Bebauungsplan auch betroffen hat, werden in einer gesonderten Bebauungsplanänderung (dies noch 2014) erfasst werden. Dort werden selbstverständlich die Inhalte eines Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Abstände, Gebäudehöhen usw.) festlegt werden.

4. Änderungen gegenüber dem Anhörungsentwurf

Da die Einwendungspunkte klargestellt werden konnten, erfolgte keine Änderung gegenüber dem Anhörungsentwurf.

5. Inhalt

Der 05.11.1 Bebauungsplan besteht aus dem Planwerk und dem Verordnungswortlaut. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 63 Abs 1 und 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs 3 Stmk ROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1. den 05.11.1 Bebauungsplan "Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse", bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht, und
- 2. die Einwendungserledigung.

Der Bearbeiter:	Der Abteilungsvorstand:			
Der Baudirektor:	Der Bürgermeister als Stadtsenats- referent:			
Vorberaten und einstimmig/meh unterbrochen in der Sitzung des	heitlich/mitStimmen angenommen/abgelehnt/			
Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung				
Die Schriftführerin Der Vorsitzende:				
Der Antrag wurde in der heutigen □ öffentlichen □ nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung				
□ bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
☐ einstimmig ☐ mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.				
☐ Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am Der/die Schriftführerin:				



A 14_K_860_2004_16

Graz, am 12.02.2014

05.11.1 Bebauungsplan "Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse"1. ÄnderungV. Bez., KG Gries

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27.02.2014 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.11.1 Bebauungsplan Niesenbergergasse/Eggen berger Gürtel/Prankergasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBI. 49/2010 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Für die Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries wird der 05.11.0 Bebauungsplan "Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse" in seiner ursprünglichen Form wieder rechtswirksam.
- (2) Für die Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries wird der 05.14.0 Bebauungsplan ("ECE-Bebauungsplan") rechtsunwirksam.

§ 2 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplan-Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)



A 14_K_860_2004_16

Bearbeiter: DI Wipfler

05.11.1 Bebauungsplan Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/ Prankergasse – 1.Änderung

Graz, am 12.02.2014

V.Bez., KG Gries

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Mit Schreiben, eingelangt am 04.10.2013, wurde das Stadtplanungsamt von der H&E Projektgesellschaft GmbH, Doningasse 12, 1220 Wien, als Eigentümerin der Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries, ersucht, auf diesen Grundstücken den derzeit gültigen Bebauungsplan 05.14.0 ("ECE"-Bebauungsplan, der u.a. auch diese Grundstücke südlich der Niesenbergergasse umfasste) in den dort ursprünglich gültigen Bebauungsplan 05.11.0 Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse zurückzuführen.

Es sollen nach dem ursprünglichen Bebauungsplan auf den beiden Grundstücken Wohnbauten errichtet werden und die Einkaufszentren-Nutzung entfallen.

Dazu ist festzustellen, dass für die drei Wohnbauten auf dem östlichen Grundstück Nr. 818/1 bereits eine rechtskräftige Baubewilligung nach dem ursprünglich gültigen Bebauungsplan vorliegt. Diese wurde schon vor dem "ECE-Bebauungsplan" erteilt.

Auf dem westlichen Grundstück Nr. 822 sollen zwei Wohngebäude und eine Tiefgarage errichtet werden.

Die Größe des westlichen Grundstückes 822 beträgt 3.821 m².

Gemäß dem Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan liegen die beiden Grundstücke in einem Gebiet, für das durch Verordnung ein Bebauungsplan zu erlassen ist.

Der Gebietsbereich ist gemäß dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept als "Innerstädtisches Wohn- und Mischgebiet §18 - Wohngebiet hoher Dichte/Zentrum" festgelegt.

Gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich als "Kerngebiet" mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für das Planungsgebiet eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne eines "Wohngebietes hoher Dichte/Zentrum" sicherzustellen, wobei auf den beiden Grundstücken infolge der Festlegungen im Planwerk eine Bebauungsdichte von ca. 2,0 erreicht werden kann.

2. Verfahren

Der ursprüngliche Bebauungsplan 05.11.0 Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Pranker gasse war für diese beiden Grundstücke vom 28.04.2005 bis zur Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes 05.14.0 ("ECE-Bebauungsplan") am 18.06.2008 rechtswirksam. Er soll in gleicher Art und Weise wieder rechtswirksam werden.

Da der Bebauungsplan wiederhergestellt werden soll und damit die Bebauungsmöglichkeit auf den beiden Grundstücken deutlich geringer als beim "ECE-Bebauungsplan" ausfällt und auch die Einkaufszentren-Nutzung entfällt, hat die Wiederherstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes kaum Rückwirkungen auf Dritte.

Im Jänner 2014 wurden die Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung innerhalb angemessener Frist angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 40 Abs 6 Z 2 StROG 2010).

Während der Anhörungsfrist erfolgt zu den Parteienverkehrszeiten im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit. Innerhalb der Anhörungsfrist konnten Einwendungen zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich und begründet bekanntgegeben werden.

Es langte 1 Einwendung im Stadtplanungsamt ein. Diese konnte klargestellt werden. Es erfolgte keine Änderung gegenüber dem Anhörungsentwurf.

3. Allgemeines

Der 05.11.1 Bebauungsplan besteht aus dem Planwerk und dem Verordnungswortlaut. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und ist widerspruchsfrei zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Ab der nachfolgenden Kundmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan rechtswirksam und im Stadtplanungsamt zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Für den Gemeinderat:

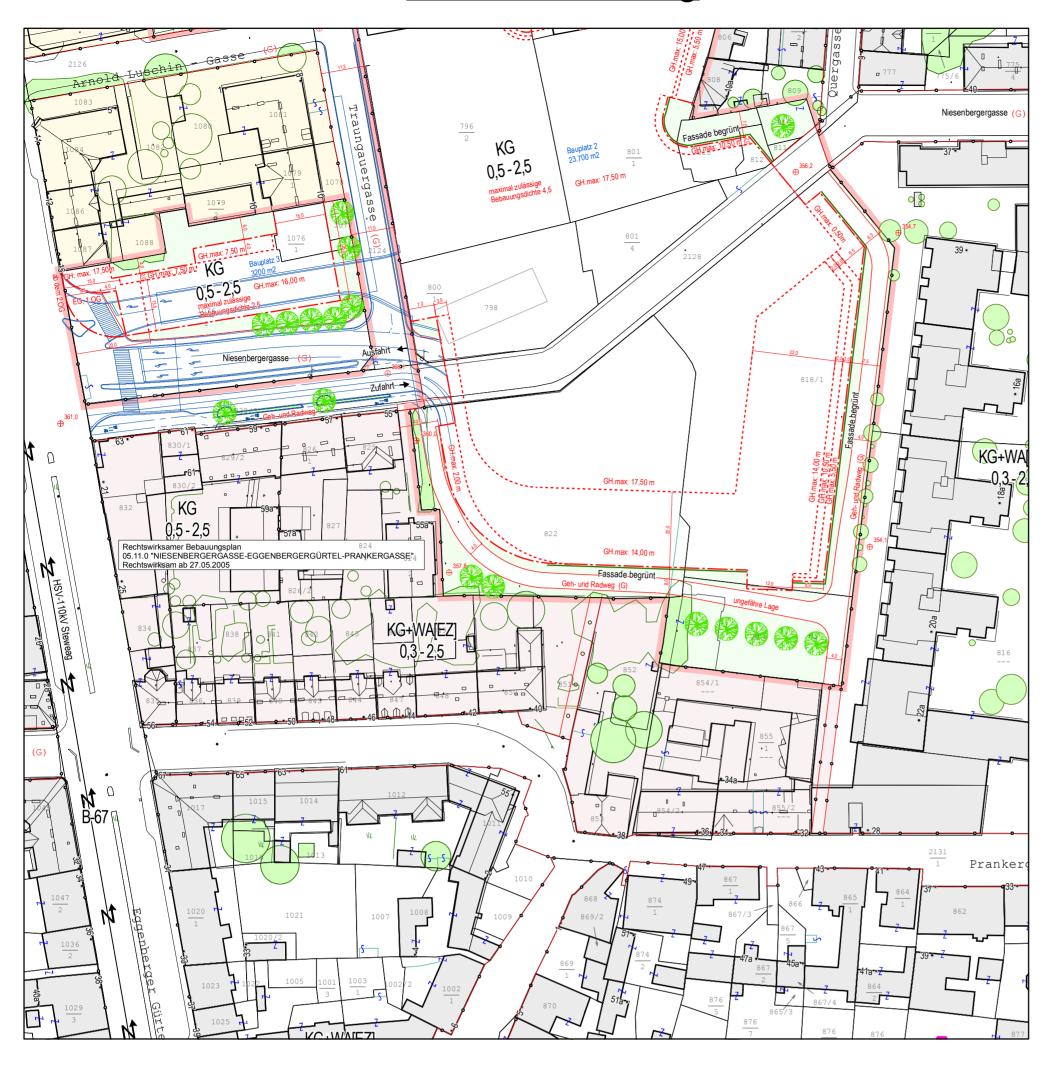
(Dipl. Ing. Bernhard Inninger)

Beilagen:

• Luftbild Schrägaufnahme mit Angabe der beiden Grundstücke der Antragstellerin (Quelle: Bing)



Vor der Änderung



05.14.0 BEBAUUNGSPLAN

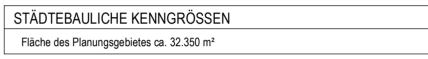
Annenstraße - Eggenberger Gürtel - Traungauergasse - Niesenbergergasse

A14 - K - 932/2006

Abgrenzung des Gültigkeitsbereiches				
IVITVL L DEC 3	INHALT DES 3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLANES 2002 DER LHST GRAZ			
INFIAL I DES 3.0 FLACHENWIDWONGSPLANES 2002 DER LITST GRAZ				
KG	Kerngebiet			
L NO	Kerrigebiet			
0.5 - 2.5	Mindest- und Maximalwert der Bebauungsdichte			
0,0 - 2,0	Williads und Waximalwert der Bebadungsdiente			
	Grenze zwischen unterschiedlichen Baulandkategorien			
	Oronzo zwiachon unterachiculonen badianakategorien			

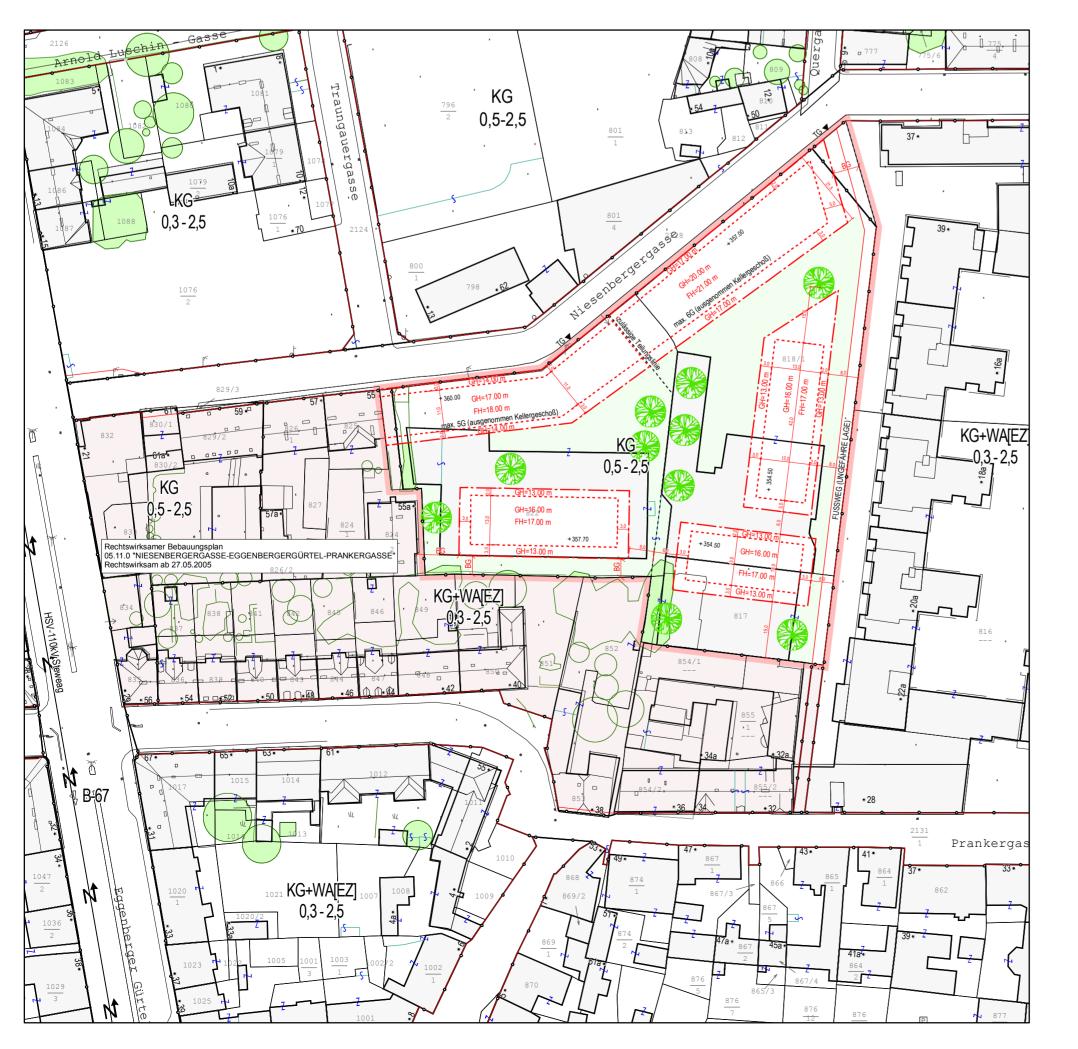
INHALT DES BEBAUUNGSPLANES GEM. STMK. ROG 74 §28				
	Baugrenzlinie Grenze unterschiedlicher Höhenzonen			
GH.max: 15,00 m	Lage der Höhenzonen	Bebauung		
• 362,00	Höhenbezugspunkt für die traufenseitige Gebäudehöhe	Bebauding		
GH.max: 17,50 m	Gebäudehöhe			
UK min. 7,00m UK min. 11,50m	Unterkante Auskragung vor der Baugrenzlinie gemessen vom Höhenbezugspunkt 362,00 Grenze Bauplatz			
(G)	Straßenfluchtlinie Gemeindestraße	Verkehrsflächen		
	Freiflächen Fassade begrünt Neue Laubbaumpflanzung (ungefähre Standorte)	Freiflächen		

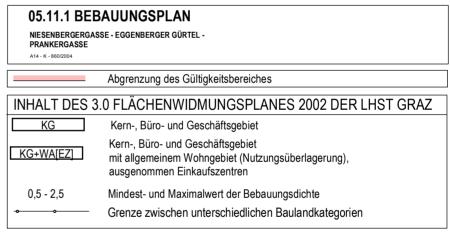






Nach der Änderung





INHALT DES BEBAUUNGSPLANES				
	Baufluchtlinie	Bebauung		
	Baugrenzlinie			
	Grenze unterschiedlicher Höhenzonen			
	Teilungslinie zulässig			
5G	Geschoßanzahl			
GH	max. traufseitige Gebäudehöhe			
FH	max. Firsthöhe			
BG	Baugesetzmäßiger Abstand			
+360.00	Höhenbezug			
	Straßenfluchtlinie	Verkehrsflächen		
	überwiegend Grünflächen	Freiflächen		
	anzulegende und zu erhaltende Baumpflanzungen (ungefähre Standorte)			
DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE				
1				

	anzulegende und zu erhaltende Baumpflanzungen (ungefähre Standorte)	Tromagnon	
DARSTELLUNG DER BESTANDSOBJEKTE			
25a	Gebäudebestand (Kataster) mit Hausnummer		
253 <u>A</u> <u>A</u> <u>A</u>	Gebäudebestand (Luftbildauswertung)		
Baum - einzelstehend bzw. Baumgruppe (Kronendurchmesser bzw. Umrisse aus Luftbildauswertung)			
STÄDTEBAULICHE KENNGRÖSSEN			
Fläche des Planungsgebietes ca. 10.200 m²			

